

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.02.1994 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Freizeitflächen II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.04.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 11.02.1994

Im Auftrag
Gemeindevorstand

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 12 (9.7.90), Maßstab 1 : 1.000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 348).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich-bedeutenden Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.01.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 26.08.1994
Katasteramt Sulingen

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der PLANUNGS-GRUPPE GRÜN, K. Spiegelhauer, Rembertstraße 30, 28203 Bremen

Bremen, den 22.02.1996

(K. Spiegelhauer)
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.03.1996 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB § 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.03.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.03.1996 bis 29.03.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Kirchdorf, den 11.02.1996

Im Auftrag
Der Gemeindevorstand

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.05.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Kirchdorf, den 11.02.1996

Im Auftrag
Der Gemeindevorstand

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 30.08.1996 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch den Bebauungsplan festgesetzten Grenzen nicht geltend gemacht.

Kirchdorf, den 11.02.1996

Aufsichtsbehörde
Landkreis Diepholz

Beitriffsbeschluss
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 199 (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am 199 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom 199 bis 199 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 199 ortsüblich bekannt gemacht.

Kirchdorf, den 199

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 01.12.1996 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.12.1996 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf, den 11.02.1997

Im Auftrag

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den 199

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den 199

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf diesen Bebauungsplan Nr. 20 „Freizeitflächen II“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Kirchdorf, den 12.02.1996

Bürgermeister
Gemeindevorstand

(Siegel)
(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

(Stempel)

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE Kirchdorf
Gemarkung Kirchdorf
Flur 12 (11, 15) RFK 8929 D
Maßstab 1 : 1.000



Zeichnerische Festsetzungen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Für diesen Bebauungsplan ist die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 maßgebend.

I. BESTANDSANGABEN

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		Wirtschaftsgebäude, Garage
	Flurstücks- bzw. Eigentums-grenze mit Grenzmaß		

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)

I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

---	Baugrenze
-----	-----------

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENST-LEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen
FESTPLATZ, PARKPLATZ

Flächen für Sport- und Spielanlagen

SCHIEßSTAND

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

A + L Zweckbestimmung ANLIEGER und LANDWIRTSCHAFTLICHER VERKEHR

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCH-WASSERSCHUTZ UND DIE REGELEUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-schutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung FLIEßGEWÄSSER

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25, Buchstabe a) BauGB)

Anpflanzen Bäume

Anpflanzen Sträucher

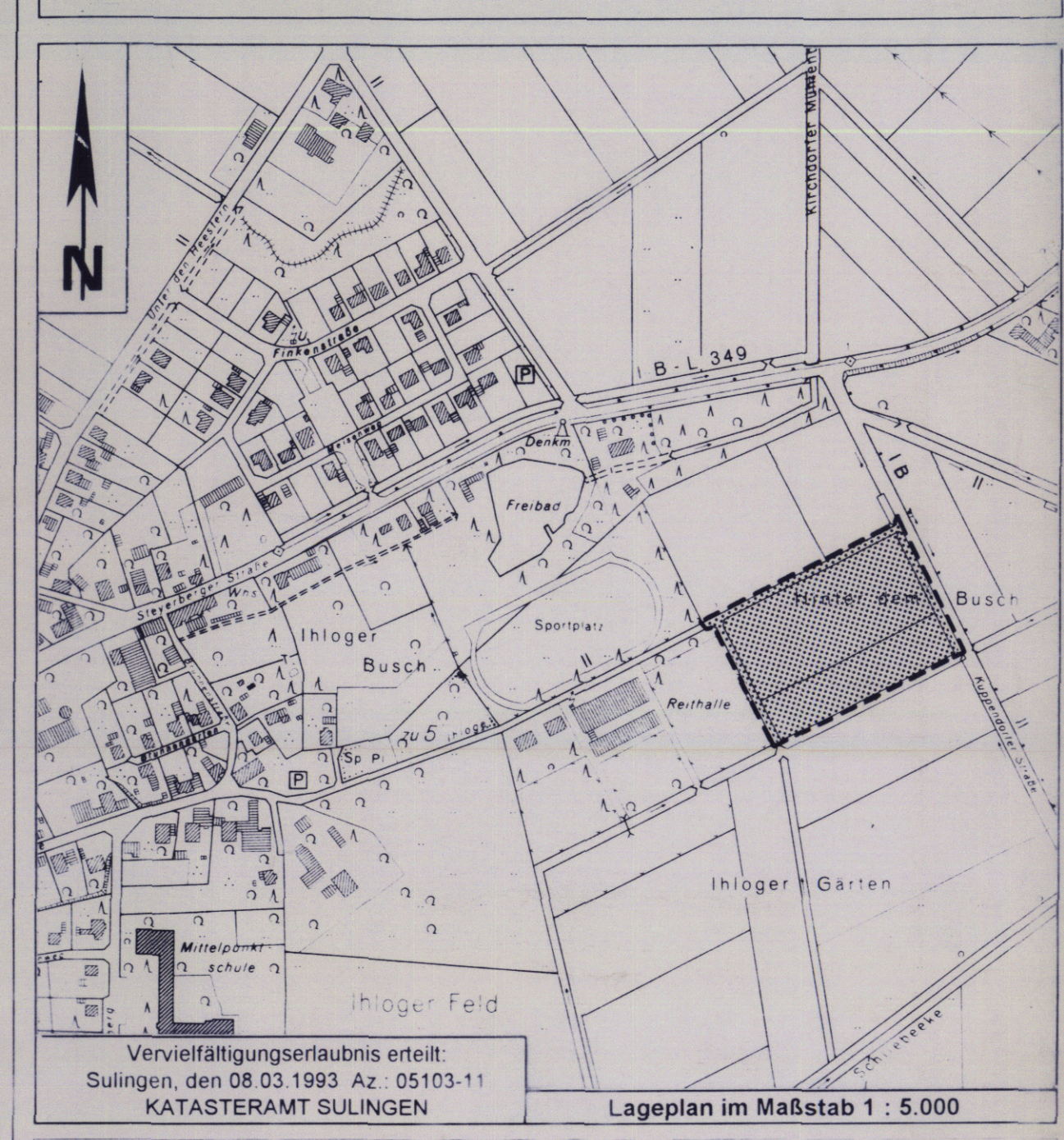
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB)
	Zweckbestimmung STELLPLATZ
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB - hier Darstellung von schmalen Flächen)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Sichtfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)

HINWEISE

- Baunutzungsverordnung (BauNVO):** Für diesen Bebauungsplan ist die Ver-ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke 1990 (Baunutzungsverord-nung 1990 - BauNVO) maßgeblich.
- Bodenfunde:** Werden beim Vollzug der Planung Sachen oder Spuren in der Erde oder im Wasser entdeckt, die Anlaß zu der Vermutung geben, daß es sich um Kulturdenkmale handelt (Bodenfunde), ist dies unverzüglich einer Denkmal-behörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denk-malpflege anzuzeigen.
Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 - Nds. GVBl. S.512).

ORIGINAL

Gemeinde Kirchdorf
Landkreis Diepholz
Bebauungsplan Nr. 20
"Freizeitflächen II"



Vervielfältigungserlaubnis erteilt:
Sulingen, den 08.03.1993 Az.: 05103-11
KATASTERAMT SULINGEN

Lageplan im Maßstab 1 : 5.000

Entwurf

rembertstraße 30
28203 bremen
planungsgruppe
k. spiegelhauer
Tel. 0421 126265
Fax 0421 326971
grün
freistellender
landschafts-
architekt bdl